

## **GR\_GERICHTE PKG 2016 6 vom 12. September 2012**

GR Gerichte, 2012-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2016\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_6)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2016 6 du 12 septembre 2012

IT: GR\_GERICHTE PKG 2016 6 del 12 settembre 2012

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 6**

Inhalts des Schreibens vom 12. September 2012 bereits aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich ist (vgl. Art. 76 der Personalverordnung der Stadt O.1\_ [PVO]; Nummer 201). Zudem lagen schon bei der Klageeinreichung am 9. November 2014 mehr als zwei Jahre seit den Äusserungen im Schreiben vom 12. September 2012 zurück, ohne dass bereits zu diesem Zeitpunkt irgendwelche störenden Auswirkungen dieser Aussagen sich irgendwie manifestiert hätten. Bei Erlass des vorinstanzlichen Entscheids waren bereits mehr als drei Jahre vergangen, ohne dass der Berufungskläger nachgewiesen hätte, der Inhalt des Schreibens vom 12. September 2012 habe zum Urteilszeitpunkt irgendwelche negativen Konsequenzen für ihn gehabt. Der Berufungskläger sieht sein Rechtsschutzinteresse an einer weiterhin störend auswirkenden Persönlichkeitsverletzung vielmehr darin, dass sich das Schreiben vom 12. September 2012, welches beim Hochbauamt der Stadt O.1\_ aufbewahrt werde, in Zukunft negativ auswirken könnte (vgl. Akten der Vorinstanz, act. III./30, S. 30). Dazu ist festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren längst abgeschlossen ist. Es handele sich um eines von Hunderten derartiger Verfahren im Verlaufe der Jahre. Die Wahrscheinlichkeit, dass irgendjemand das betreffende Schreiben der Berufungsbeklagten vom 12. September 2012 nach Jahren aus dem Archiv holt und gegen den Berufungskläger verwendet, tendiert gegen Null. Von einem fortdauernden Störungszustand kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Schliesslich vermag die blosser Archivierung und andauernde Zugänglichkeit des Papiers kein Feststellungsinteresse an einer Klage nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zu begründen. So hielt das Bundesgericht in BGE 122 III 449 (Rechtsprechung bestätigt in BGE 123 III 385 E. 4a) fest: «Ein in der Vergangenheit abgeschlossener Eingriff in die Persönlichkeit wirkt sich im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Ziffer 3 ZGB dann weiterhin störend aus, wenn dadurch ein dem Verletzten nachteiliges Vorstellungsbild nicht nur geprägt worden ist, sondern im Urteilszeitpunkt noch besteht». Die Frage nach der fortdauernden Störung hat sich also verschoben vom Papier in Archiven hin zum Gedankenbild in Köpfen (vgl. Christian Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N. 707). Der Berufungskläger vermag nicht darzutun, inwiefern zum Urteilszeitpunkt der Vorinstanz am 1. Dezember 2015 ein nachteiliges Vorstellungsbild, ausgelöst durch das Schreiben vom 12. September 2012, von ihm bestehen würde. Der blosser Einwand, das Schreiben könnte sich in ferner Zukunft negativ auf ihn auswirken, genügt nicht. Ein schutzwürdiges Interesse von X. an der Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung gemäss Art.

28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB fehlte somit klar. Damit ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf Ziff. 1 der Rechtsbegehren der Klage eingetreten. Die dagegen erhobene Berufung erweist sich als unbegründet, womit sie bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. ZK1 16 39 Urteil vom 16. Dezember 2016 59

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.